

FREIRAUM**FX**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN der Firma FREIRAUM FX GmbH

(Stand 01.12.2014)
(insgesamt 4 Seiten)

§ 1 Abschluss

- (1) Sämtliche Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen der FREIRAUM FX GmbH (im folgenden Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Den Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen oder die Lieferung von Waren vorbehaltlos durchführen.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
- (4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Auftrag und Bestätigung

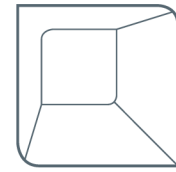
- (1) Wir erbringen für den Auftraggeber Leistungen gemäß nachfolgender Leistungsbeschreibung oder nach individueller Vereinbarung.

Regelmäßiger Leistungsgegenstand sind folgende Dienstleistungen:

- a) die Produktion sowie die Nachbearbeitung von TV- und Kinowerbung, Spielfilmen, Filmen und Serien, deren digitale Bildbearbeitung für Fernsehen, Kino, DVD, Internet und alle anderen Medien,
 - b) Dienstleistungen im Vorfeld der unter lit. a) genannten Leistungen (insbesondere Recherche, Erstellung von Drehbüchern, „Location“-Suche und Organisation),
 - c) die entgeltliche Beratung Dritter, die mit solchen Projekten befasst sind, sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Aufträge zu unseren Leistungen bedürfen der Schriftform. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernehmen wir keine Haftung. Aufträge sind erst mit unserer Auftragsbestätigung gültig.
 - (3) Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Durchführungs- bzw. Fertigstellungstermin angegeben. Preisangaben in dem Bestätigungsschreiben können auch durch Verweisung auf bei uns ausliegende Preis- und Arbeitskataloge hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen.

§ 3 Ausführungsfristen, -termine und -verzögerungen

- (1) Der Beginn der Auftragsdurchführung setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Naturgewalten, Unfälle etc., verlängert sich die Auftragsdurchführung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Auftragsbefreiung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag kostenlos zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm das Abwarten der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.



FREIRAUMFX

- (3) Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Leistung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht.
- (4) Wird ein erteilter Auftrag unangekündigt verschoben oder gar entzogen, aus Gründen die sich dem Auftragnehmer entziehen und die nicht durch höhere Gewalt verursacht wurden, so trägt der Auftraggeber sämtliche zu diesem Zeitpunkt angefallenen bzw. gebuchten anfallenden Fremdkosten sowie anteilig - jedoch minimum 50% des Gesamtauftrages - die Kosten des Auftragnehmers.
- (5) Die Einhaltung unserer Verpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns mindestens drei Werktage vor Beginn der Bildbearbeitung das vollständige und einwandfreie Rohmaterial anzuliefern. Bei Bedarf hat der Auftraggeber für die Sichtung des Rohmaterials einen Ansprechpartner abzustellen, der den Bildinhalt erläutern kann. Bei der Ausführung von Dreharbeiten hat der Auftraggeber einen Ansprechpartner abzustellen, der befugt ist, Motive bzw. Kameraeinstellungen freizugeben. Die Einzelheiten der von uns zu erbringenden Leistungen und die weiteren Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers werden vor Ausführungsbeginn zwischen den Parteien eindeutig festgelegt. Die Zurverfügungstellung aller insoweit erforderlichen Informationen durch den Auftraggeber wird vorausgesetzt. Bildmaterial wird regelmäßig im Wege des PPM (Pre Production Meeting) sowie des PPM Protokolls zur Verfügung gestellt.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden – einschließlich etwaiger Mehraufwendungen – ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des erstellten Werkes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 4 Ablehnungsbefugnis

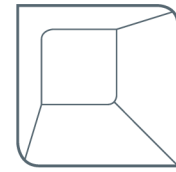
Wir behalten uns vor, Drehaufträge, auch einzelne Sequenzen im Rahmen eines Abschlusses, abzulehnen oder zu sperren, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrecht

- (1) Alle uns erteilten Aufträge unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, das auf die Einräumung von Nutzungsrechten an unseren Werkleistungen gerichtet ist. Wir übertragen dem Auftraggeber sämtliche uns entstandene Nutzungsrechte erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.
- (2) Die Urheberrechte an den Arbeitsdateien und Projektdaten sind nicht Bestandteil der Auftragsleistung. Bei Weitergabe der Projektdaten wird dies gesondert berechnet.
- (3) Werden innerhalb der Aufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, Musik oder Sprache verwendet, so obliegt die Klärung aller etwaigen Rechte Dritter dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, inwieweit der Inhalt bestellter Arbeiten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden. GEMA Rechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Abnahme und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der ordnungsgemäß hergestellten Produktion bzw. ausgeführten Bildbearbeitung verpflichtet.
- (2) Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werks. Diese gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk nicht binnen einer Woche nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen, die Frist ist mit der Aufgabe zur Post, der Absendung per Fax oder E-Mail gewahrt. Im Rahmen der Filmproduktion hat der Auftraggeber vor der Endfertigung des Films die Rohschnittfassung abzunehmen. Nach Abnahme des Rohschnitts gilt die Umsetzung der Film-Idee als gelungen.
- (3) Der Werklohn ist nach Abnahme und nach Übersendung der Rechnung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Beratungsleistungen sind nach ihrer Erbringung und nach Rechnungsübersendung gleichfalls sofort fällig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



FREIRAUMFX

- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Abschlagszahlung

Für in sich abgeschlossene Teile unserer Leistungen sind wir berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes zu berechnen, sofern dem Auftraggeber das Eigentum an von uns hergestellten Werken übertragen bzw. von uns die vereinbarten Beratungsleistungen erbracht worden sind.

§ 8 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

Leistungsbeschreibung: Vertragsgegenstand ist ausschließlich das gefertigte Werk oder die vereinbarte Dienstleistung mit den Eigenschaften und Merkmalen gemäß der jeweils beiliegenden Beschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Unwesentliche zumutbare Abweichungen von Werkausführungen bleiben vorbehalten, soweit diese den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln und üblich sind.

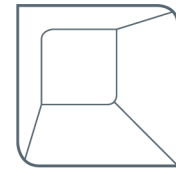
- (1) Für Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Neuherstellung der von uns ausgeführten Werkleistung.
- (2) Der Auftraggeber kann Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung des § 10 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Aufwendungsersatz statt der Leistung wegen eines Mangels erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm bestimmten angemessenen Frist verlangen, wenn nicht die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit – insbesondere ein nur geringfügiger Mangel – vorliegt oder wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- (3) Rechte des Bestellers wegen Mängeln, die bei Abnahme des Werkes nicht offensichtlich waren, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. War der Mangel an dem hergestellten Werk offensichtlich, so ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 genannten Rügefrist ausgeschlossen.
- (4) Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns ein grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle uns zurechenbarer Personenschäden.
- (5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- (6) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 9 Verjährung

Unser Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Zahlung der Vergütung verjährt in fünf Jahren.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften für eigenes grobes Verschulden und dem leitender Angestellter nach den gesetzlichen Bestimmungen, §§ 280 ff. BGB. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, wir können uns kraft Handelsbrauchs davon freizeichnen. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- (2) Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.



FREIRAUM**FX**

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- (3) Der Auftraggeber darf die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußern. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen seinen Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.
- (4) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch bei seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Lieferung wie für die Zahlungspflicht des Auftraggebers unser Geschäftssitz in Hamburg.